



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Frau Staatsministerin  
Ulrike Scharf, MdL  
Bayerisches Staatsministerium für Familie,  
Arbeit und Soziales  
Winzererstraße 9  
80797 München

Ansprechpartner: Daniela Gehler  
Telefon: 089 55873-721  
Telefax: 089 55873-383  
E-Mail: Daniela.Gehler@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 23.1.2025

Per Mail: kontakt@ulrike-scharf.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
FB EV – Ge

## Entwurf eines neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes – Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

über die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V., deren Mitglied wir sind, haben wir von der Verbändeanhörung zum Entwurf eines neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes erfahren. Als Bayerischer Bauernverband werden wir bislang nicht direkt beteiligt. Da laut Bayerischem Agrarbericht 2024 rund zehn Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Direktvermarktung und / oder Bauernhofgastronomie tätig sind und die Regelungen des Ladenschlussgesetzes direkt mehrere tausend landwirtschaftliche Direktvermarkter betreffen, bitten wir Ihr Haus darum, uns in diesen Angelegenheiten künftig direkt einzubinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einige Änderungen gegenüber dem bisherigen bayerischen Ladenschlussgesetz vor, die zum einen Flexibilisierungen ermöglichen und zum anderen dem Schutz von Sonn- und Feiertagen angemessen Rechnung tragen. Dennoch sehen wir Nacharbeitsbedarf, damit der gesetzliche Rahmen auch der Fortentwicklung in Richtung innovativer, smarter Verkaufssysteme gerecht wird.

Die landwirtschaftlichen Direktvermarkter beschäftigen sich gerade angesichts von Kostensteigerungen, Personalknappheit und veränderter Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher intensiv mit ihrer Zukunftsausrichtung – wie auch das Programm der Bauernmarkt- und Direktvermarkterkonferenz Anfang Februar zeigt:

[https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2024-11/programm\\_bauernmarkt- und direktvermarkterkonferenz\\_2025\\_1.pdf](https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2024-11/programm_bauernmarkt- und direktvermarkterkonferenz_2025_1.pdf).

.../2

Im Zuge der allgemeinen Kostensteigerungen seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs und der Konsumzurückhaltung auf Verbraucherseite mussten viele Direktvermarkter Absatzeinbußen hinnehmen. Nun gilt es, diesen bäuerlichen Unternehmen – wie hier beim Ladenschlussgesetz – bei allen sich bietenden Gelegenheiten Rückenwind zu geben und zu stärken.

Deshalb bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Staatsministerin, die als Anlage beigefügten detaillierten Anmerkungen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Carl von Butler  
Generalsekretär



**Entwurf eines neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes**

Anmerkungen

Grundsätzliches

---

- Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einige Änderungen gegenüber dem bisherigen bayerischen Ladenschlussgesetz vor, die zum einen Flexibilisierungen ermöglichen und zum anderen dem Schutz von Sonn- und Feiertagen angemessen Rechnung tragen.

Dennoch sehen wir Nacharbeitsbedarf, um beim bayerischen Ladenschlussgesetz dem Anspruch von in der Praxis spürbaren Vereinfachungen und Flexibilisierungen gerade auch für die Betreiber von innovativen, smarten Verkaufseinrichtungen gerecht zu werden.

- Im Sinne von Entbürokratisierung brauchen Verkaufseinrichtungen über das bayerische Ladenschlussgesetz hinaus in anderweitigen Rechtsbereichen (z.B. Baurecht, Immissionsrecht) dringend Entlastungen, was Dokumentations-, Nachweis-, Genehmigungs- und Kontrollbürokratie anbelangt. Hier sehen wir auch für Verkaufseinrichtungen in der Land- und Ernährungswirtschaft besonderen Handlungsbedarf auf den jeweils zuständigen Politikebenen.

Konkret zum vorliegenden Gesetzentwurf

---

- Art. 1 Anwendungsbereich: Satz 1 Punkt 2:  
Eine Ausnahme für den Verkauf aus Scheunen ohne besondere Verkaufseinrichtung sollte vorgesehen werden, sofern 90 Prozent der Verkaufsware aus Urproduktion stammt. Dies gilt bereits auch für vorübergehende Verkaufsflächen ab Hof, ab Feld, ab Straßenrand z.B. während der Erntesaison.  
Hintergrund: Eine Scheune ist auch eine feste, bestehende Einrichtung, von der aus Waren verkauft werden. Zudem muss der Verkauf aus einer Scheune ohne Verkaufsvorrichtungen (z.B. Kartoffeln aus der Scheune) von der Definition Kleinstsupermärkten differenziert werden, da ansonsten Gemeinden auch hier die Öffnungszeiten für saisonale Verkaufsstände und beim Scheunenverkauf regulieren könnten.
- Art. 2 Absatz 1, Satz 1:  
Warenautomaten und Kleinstsupermärkte müssen grundsätzlich auch am Heiligabend unbeschränkt geöffnet haben können. In Begründung Art. 2 Abs. 2 ist dies zwar unseres Erachtens aufgeführt, doch sollte dies nochmals klargestellt werden.



- **Art. 2 Absatz 2, Satz 2:**  
Mit der vorgesehenen Formulierung kann die Landwirtschaft nicht einverstanden sein.  
Hintergrund: Die Gemeinden sollten nicht regeln können, ob Verkaufsautomaten an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben sollten, auch wenn die Dauer von acht Stunden mindestens gegeben sein muss. Dies löst Wettbewerbsverzerrungen von Gemeinde zu Gemeinde aus.  
Die Einschränkung der Öffnungszeiten und des Sortiments durch die Gemeinde sollte bei Warenautomaten und digitalen Kleinstsupermärkten grundsätzlich aufgehoben werden. Falls die Einschränkung der Öffnungszeiten bestehen bleiben soll, um den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleisten zu können oder falls sich beispielsweise Anwohner über Lärm beschweren, muss es aber mindestens ermöglicht werden, dass die Gemeinden die Öffnungszeiten nur dann einschränken können, wenn der Kleinstsupermarkt bzw. Warenautomat auf öffentlichem Gelände steht - nicht aber wenn diese Verkaufsstellen auf privatem Gelände stehen, beispielsweise an der Hofstelle.
- **Art. 3 Abs. 2, Satz 1:**  
Hier sind bitte Hoffeste zumindest in der Begründung eindeutig als Beispielsnennung konkret mit anzuführen: „[...] mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein.“  
Zum Beispiel sollte es eindeutig erlaubt sein, dass bei einem Hoffest der dortige Hofladen geöffnet sein darf und das auch außerhalb der Ladenschlusszeiten.
- **Art. 3 Abs. 3, Satz 1:**  
Bei Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder Milcherzeugnissen muss im Gesetzestext berücksichtigt werden, dass hier Milchabgabeautomaten ausgenommen sind sowie dass diese zu allgemeinen Warenautomaten zählen und somit vom Ladenschlussgesetz ausgenommen sind.
- **Art. 5 Absatz 4, Satz 1:**  
Für Vollzugshinweise beziehungsweise in der Begründung des Gesetzesentwurfs sind explizit die Begriffe „Hofläden“, „Erzeugnisse von Direktvermarktern“ und „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ mit aufzunehmen.  
Hintergrund: Für diese Erzeugnisse muss sichergestellt werden, dass Gemeinden bei der Ausführung des Gesetzes landwirtschaftliche Erzeugnisse als solches auch in Tourismusorten anerkennen. Denn die Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Urproduktion in einer Gemeinde bieten maximalen regionalen Bezug als Lebensmittel von örtlichen Landwirten.
- **Art. 6, Absatz, 1 Satz 3:**  
Hier müssen eindeutig Hoffeste mitberücksichtigt werden, sofern dies nicht in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 geregelt wird.



- Art. 6 Absatz, 2 Satz 4:  
Handelszweige: In den Vollzugshinweisen bzw. in der Begründung sollten Bauernmärkte und Hofläden als Beispiel aufgenommen werden.  
Hintergrund: Landwirtschaftliche Direktvermarkter sichern die regionale Nahversorgung von Lebensmitteln und sind deshalb ein wichtiger Teil eines jeden Ortes und sollten privilegiert sein.
- Art. 9 Absatz 5, Satz 1 und 2:  
Die geplanten Ausnahmen gemäß § 10 des Arbeitszeitgesetzes greifen nicht. Auch außerhalb des Ladenschlussgesetzes muss zur Befüllung der Verkaufsautomaten bzw. digitalen Kleinstsupermärkte Arbeitnehmern ausnahmsweise erlaubt sein, die Befüllung auch an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.  
Hintergrund: Grundsätzlich sollte einem Arbeitnehmer die Befüllung der Verkaufsautomaten bzw. digitalen Kleinstsupermärkte auch außerhalb des Ladenschlussgesetzes grundsätzlich erlaubt sein. Sollte dies aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes nicht umsetzbar sein, braucht es zumindest Ausnahmen für die Befüllung von Verkaufsautomaten bzw. digitaler Kleinstsupermärkte aus Gründen besonderer Umstände. Besondere Umstände könnten zum Beispiel sein, dass die Geschäftsbetreiber oder die Hofeigentümer im Urlaub sind und den Verkaufsautomaten bzw. den digitalen Kleinstsupermarkt nicht selbst befüllen können, obwohl der Verkauf von zum Beispiel Grillfleisch über einen Verkaufsautomaten bei einem heißen Sommertag zum Beispiel mittags bereits ausverkauft sein könnte. Ein weiterer Umstand könnte sein, zum einen wenn eine Veranstaltung, ein Event, ein Hoffest etc. in der Nähe stattfindet, die Veranstaltung, aber keinen Teil eines verkaufsoffenen Sonntags der Gemeinde selbst darstellt, oder zum anderen wenn sich Warenautomat bzw. digitale Kleinstsupermarkt an Zufahrtsstraßen zu Tourismusorten/Wochenendausflugszielen befindet, wodurch mit erhöhter Frequentierung der besagten Verkaufsstellen gerechnet werden kann, dann sollte es auch Arbeitnehmern ausnahmsweise erlaubt sein, die Befüllung auch an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.

### **Zu den Begründungen ab S.9:**

Begründung 1. – Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte  
Die Gemeinden sollten weder die Öffnungszeiten von Warenautomaten bzw. digitalen Kleinstsupermärkten einschränken können (siehe Anmerkung oben zu Art. 2 Absatz 2, Satz 2) noch sollten diese über das Produktsortiment entscheiden können. Die Ausnahme in der Begründung, dass die Gemeinden das Sortiment nicht einschränken können, sofern dieses Sortiment dem üblichen Warenangebot eines Supermarktes entspricht, greift nicht bei allen Warenautomaten und Kleinstsupermärkten von Direktvermarktern. Direktvermarkter verfügen über spezielle Produkte und familiäre Rezepturen, über die sie sich von üblichen Waren klar unterscheiden. Hier bedarf der Gesetzentwurf einer entsprechenden Präzisierung. Ausdrücklich sollten landwirtschaftliche Produkte aus Urproduktion und Weiterverarbeitung zumindest in der Begründung bzw. in den Vollzugshinweisen begrifflich aufgeführt werden.



Hintergrund: Eine Gemeinde könnte ansonsten das übliche Warenangebot übergeordnet interpretieren und somit die speziellen Waren der Direktvermarkter als übliches Warenangebot einordnen. Anderweitig besteht die Sorge, dass eine Interpretation der Gemeinde das Sortiment eines Direktvermarkters nicht als übliches Warensortiment eines Supermarktes anerkennt, da viele eigene Rezepturen wie Eintöpfe, Einmachgläser, Marmeladen, Getränke etc. angeboten werden, die so nicht in einem Supermarkt zu finden sind. Es ist nicht angebracht, dass jeweils Gemeinden über die Einordnung von Sortimenten bei Warenautomaten und Kleinstsupermärkten von Direktvermarktern entscheiden.